



Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

über

die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

in der Altstadt (Altstadtsatzung)

der Stadt Ettenheim

- konsolidierte Gesamtfassung Stand 07.03.2023 -

Inhaltsangabe:

Rechtsgrundlage.....	3
Erläuterung	3
I. Abschnitt.....	4
§ 1 - Geltungsbereich der Satzung	4
II. Abschnitt.....	4
Allgemeine Vorschriften	4
§ 2 - Begriffe	4
§ 3 - Allgemeine Anforderungen	5
III. Abschnitt.....	6
Einzelne Gestaltungsvorgaben	6
§ 4 – Baukörper	6
§ 5 – Fassadengestaltung	7
§ 6 – Hauseingangstreppen.....	9
§ 7 - Türen und Tore.....	9
§ 8 – Fenster.....	10
§ 9 – Schaufenster.....	11
§ 10- Werbeanlagen, Schaukästen Automaten	12
§ 11 - Vordächer und Sonnen-schutzanlagen	14
§ 12 – Dachlandschaft	14
§ 13 – Antennenanlagen.....	17
§ 14 – Einfriedungen.....	17
§ 15 – Garagen, Nebengebäude	18
§ 16 – Stellplätze, Erhaltung von Garten- und priv. Freiflächen.....	18
§ 17 – Farbgestaltung der baulichen Anlagen	19
§ 18 – Stadtmauer	19
IV. Abschnitt	21
Verfahrensvorschriften.....	21
Hinweis zum Genehmigungsverfahren	21
§ 19 Besondere Anforderungen an Bauvorlagen.....	21
§ 20 - Ausnahmen und Befreiungen	22
§ 21 - Ordnungswidrigkeiten.....	22
§ 22 - Inkrafttreten	22

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S.555, 558) hat der Gemeinderat der Stadt Ettenheim in der öffentlichen Sitzung am 20.12.2011/18.02.2020/28.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

Erläuterung

Die Gestaltungssatzung konkretisiert die Anforderungen, die an das Bauen und Verändern in der historischen, geschützten Altstadt von Ettenheim gestellt werden.

Die Satzung soll dazu dienen, neben der Erhaltung künstlerisch wertvoller historischer Einzelgebäude, die kulturell bedeutsame Gesamtheit und prägenden Merkmale der historischen Kernstadt zu sichern.

Sie soll die Stadterneuerung, Stadtsanierung und die Modernisierung der Gebäude unterstützen und ein verträgliches Miteinander gewährleisten.

Die Satzung regelt die äußere Gestaltung von Gebäuden als bauliche Anlagen sowie von Werbeanlagen, Warenautomaten, Schaukästen und sonstigen Grünanlagen und -flächen.

Die Gesamtanlage der „Altstadt Ettenheim“ ist durch die Satzung gemäß § 19 DSchG (Denkmalschutzgesetz) vom 29.10.2002 unter Denkmalschutz gestellt.

Viele dieser Gebäude in Ettenheim sind Kulturdenkmale nach § 2 DSchG. An deren Erhaltung besteht aus künstlerischen, wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse. Für das erhaltenswerte und ortsbildprägende Erscheinungsbild der Altstadt sind darüber hinaus zahlreiche weitere historische Gebäude von Bedeutung.

Neubauten sollen sich in das überlieferte Stadtbild einfügen und das Erscheinungsbild wahren.

Kommentar

Hinweis:

Die allgemeinen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg, im Besonderen die §§ 8, „Allgemeiner Schutz von Kulturdenkmalen“ und 15, „Wirkung der Eintragung“ bleiben von der Satzung unberührt.

Bei Kulturdenkmalen werden in der Regel höhere Anforderungen an das Erscheinungsbild gestellt.

Die Altstadt Ettenheim ist bereits mit Eintrag in das Denkmalsbuch beim Staatlichen Amt für Denkmalpflege in Freiburg am 20.05.1963 unter Denkmalschutz gestellt. Mit der Satzung vom 29.10.2002 wurde der Geltungsbereich des Ensembleschutzes erweitert.

Festsetzungen

I. Abschnitt

§ 1 - Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den alten Stadtkern und Vorstadtbereich. Dieser Bereich ist im Plan „Anlage 1“ mit einer unterbrochenen Linie gekennzeichnet. Der Plan vom 23.03.2011 ist als „Anlage 1“ Bestandteil dieser Satzung

Er ist identisch mit dem Geltungsbereich der Satzung gemäß § 19 des Denkmalschutzgesetzes über den Schutz der Gesamtanlage „Altstadt Ettenheim“ vom 29.10.2002.

Die Satzung vom 29.10.2002 über die Unterschutzstellung der Gesamtanlage „Altstadt Ettenheim“ gemäß § 19 DSchG bleibt unberührt.

II. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 2 - Begriffe

Im Sinne dieser Satzung sind:

1. Hausfassaden:
Alle von außen sichtbaren Wand- und Giebelflächen eines Hauses, gleichgültig ob sie gegen einen öffentlichen oder privaten Freiraum stehen.
2. Dächer:
Alle sichtbaren Außenflächen, die ein Haus nach oben begrenzen.
3. Schaufenster:
Verglaste Öffnungen, in denen von außen sichtbar für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen geworben wird.
4. Schaukästen:
Verglaste Gehäuse, die an oder in einer Fassade befestigt, oder davor freistehend aufgestellt sind.
5. Werbeanlagen:
Als Werbeanlagen gelten die im § 2 Abs. 9 LBO (Landesbauordnung) definierten Anlagen.

Die Definition für Bereiche, die „nicht einsehbar“ sind, ist wichtig für z. B. Dachaufbauten. An diesen Stellen werden, für die Gesamtanlage üblicherweise als störend wahrgenommene Aufbauten, in geringem Umfang toleriert.

Hierdurch werden zeitgemäße Aspekte der Energieeinsparung oder Telekommunikation ermöglicht.

Denkmalpflege ist ein Kultur- und Standortfaktor. Denkmalpflege ist täglich wirksame Kulturpolitik zur Wahrung des Reichtums und der Vielfalt unseres gebauten Erbes.

Denkmalpflege hält ein allgegenwärtiges Kulturangebot vor, von dessen Wahrnehmung niemand im öffentlichen Raum ausgeschlossen ist. Denkmalpflege stärkt insofern auch die kulturelle Infrastruktur und leistet einen wichtigen Beitrag in unserem Alltag, vermittelt kulturelle Lebenszusammenhänge zwischen den Generationen, weckt und vertieft Bindungen der Menschen an ihre historisch geprägte Lebenswelt.

Der Denkmal- und Altbaubestand gilt zunehmend als wichtiger Imagewert.

Der Erhaltung und Neunutzung ortsbildprägender Gebäude sowie der Bewahrung unverwechselbarer Stadtkerne kommt eine herausragende Bedeutung bei der Steigerung der örtlichen Lebensqualität und im Stadtmarketing zu. Unternehmen mit Führungspersonal setzen auf den Erlebnisraum Stadt und seine Denkmalkultur als Wohn- und Freizeitangebot. Vor allem historisch gewachsene Stadtquartiere und Denkmalensembles erfreuen sich wachsender Beliebtheit. (Wacker Roland, Haslach)

- 6 Antennenanlagen:
Als Antennenanlagen im Sinne des § 74 Abs 1 Nr. 4 LBO gelten Stab-, Flächenantennen und Parabolantennen für Satellitenempfang, die an Fassaden, Dächer oder freistehend, außen sichtbar befestigt werden.
- 7 Einfriedungen:
Bauliche oder pflanzliche Anlagen oder Einrichtungen, die das Grundstück gegen unbefugtes Betreten oder Verlassen von Menschen und Stoffen abschirmen.
- 8 „Nicht- Einsehbarkeit“ im Sinne dieser Satzung bedeutet, wenn die entsprechenden Gebäude- bzw. Anlagenteile nicht vom öffentlichen Straßenraum innerhalb des Gebiets und unmittelbar angrenzend aus einsehbar sind.
Abweichend davon sind Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen nicht einsehbar, wenn die Anlagen von den in Anlage 2 rot markierten Straßen (Kernzonen) aus nicht sichtbar sind. Dabei ist ein flüchtiger Blick aus maximal 180 cm Höhe zu Grunde zu legen.

§ 3 - Allgemeine Anforderungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle baulichen Anlagen so zu behandeln, dass neben der Erhaltung wertvoller historischer Einzelgebäude die kulturell bedeutsame Gesamtheit der die historische Kernstadt prägenden Merkmale, z. B. die homogene Dachlandschaft die Stadtsilhouette oder die Stadtmauer, gesichert werden.

Die prägenden Merkmale im städtebaulichen Zusammenhang sind unbedingt zu gewährleisten durch:

- a) die Erhaltung des Erscheinungsbildes bei im Wesentlichen original erhaltenen, historischen Gebäuden. Die Erhaltung hat grundsätzlich Vorrang vor Veränderungen.
- b) Wiederherstellung und Anpassung von Maßstab, Form, Farbe, Werkstoff und Gliederung, bezogen auf das jeweilige Gebäude und deren Umgebung.
Die Anforderungen gelten sowohl bei Neu- und Umbauten als auch bei Renovierungen, Modernisierungen und Sanierungen.

Es geht deshalb primär um den Erhalt und den Schutz jedes einzelnen Denkmals und des baulichen Zusammenhangs. Dabei geht es oft nicht nur um die Frage des „Ob“ des Erhalts, sondern um das „Wie“. Wie man heute ein Denkmal erhält, richtet sich nach dem Grundsatz der Denkmalverträglichkeit, den es in jedem Einzelfall inhaltlich zu bestimmen gilt.

Die Größe von Gebäuden und baulichen Anlagen, die räumliche Einordnung auf dem Grundstück, deren Nutzung sowie die äußere Gestaltung und Gliederung prägen das Erscheinungsbild des einzelnen Gebäudes, der gesamten Straße und des Ensembles.

Beispiel für Vor- und Rücksprünge der Gebäudestellungen



- c) Rücksichtnahme und Einfügung von Neubauten und baulichen Maßnahmen im Altstadtbereich. Sie dürfen das Erscheinungsbild und den Charakter der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßenbild nicht beeinträchtigen.

III. Abschnitt

Einzelne Gestaltungsvorgaben

§ 4 – Baukörper

1. Jeder Baukörper soll im Ensemble als Einzeleinheit erkennbar sein und sich in seinen Maßen und Proportionen in die umgebende Bebauung und das angestrebte Erscheinungsbild einfügen.
2. Die historische Parzellenstruktur ist zu erhalten, bzw. bei einer Neubebauung ablesbar herzustellen. Bei ganz oder teilweise freistehenden Häusern müssen die nach §2 Nr. 8 sichtbaren Seiten eines Hauses einheitlich gestaltet sein. Werden mehrere Grundstücke oder Gebäudeteile mit ehemals unterschiedlichen Nutzungen vereinigt, so sind bei einer Neubebauung die Fassaden so zu gliedern, dass die alte Parzellenstruktur bzw. Wertigkeit der Gebäudeteile im Platz und im Straßenbild ablesbar bleibt. Rein maltechnische Farbauftragungen zur Gliederung der Fassaden sind nicht ausreichend.
3. Die historische Gebäudestellung zu den einzelnen Straßen und Plätzen muss beibehalten werden.
4. Knicke, Vor- und Rücksprünge der einzelnen Hausfronten mit jeweils verschiedenen Grundstücksbreiten und der damit bewirkten Lebendigkeit und Untergliederung der einzelnen Straßen und Platzräume sind zu erhalten.
5. Schmale Hauszwischenräume (Winkel, Traufgassen) zwischen vorhandenen Gebäuden sind zu erhalten.
6. Bei baulichen Änderungen im Bestand und nach Abbruch und Wiederaufbau ist die Höhe der bestehenden bzw. historischen Gebäude maßgebend. Bei Neubauten ist die Höhe der straßenseitig in Bauflucht angrenzenden Gebäudetraufen die maßgebende Traufhöhe.

Aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen sind nach Vorgabe des Ensembles und/ oder des Straßenbildes geringfügige Abweichungen zulässig.

§ 5 – Fassadengestaltung

1. Die Gliederung der Fassade muss bei baulichen Maßnahmen und Veränderungen dem überwiegend historischen Charakter des Gebäudes entsprechen oder wenn dieser nicht mehr feststellbar ist, seiner prägenden Umgebung entsprechend gestaltet werden.
2. Die charakteristischen Merkmale und Details der Fassaden haben sich am historischen Bestand zu orientieren.



Die charakteristischen Merkmale und Details, sind z. B. sichtbare Fachwerkkonstruktionen, Gesimse, Friese, Lisenen, Eckpilaster, Verschalungen, Gewänder oder künstlerische Bemalung der ganzen Hausfassade oder von Teilen der Fassaden mit historischen ornamentalem, architektonischem oder figürlichem Schmuck. Sie stellen den besonderen kulturellen Wert der Innenstadt Ettenheims dar.

Grundsätzlich sind diese Fachwerkkonstruktionen zu erhalten und nach Möglichkeit bei Fassaden-sanierungen freizulegen, soweit es sich um Sicht-fachwerk handelt.

Denkmale sind zu erhalten und zu schützen.

Fassadenunterteilung
Format Öffnungen



Beispiel eines Anordnungsprinzips: horizontale und vertikale Gliederung von Achsen

3. Hausfassaden müssen im Erdgeschoss den Charakter eines Massivbaus und im Obergeschoss eines Massiv- oder Fachwerkbau erkennen lassen.
4. Der gestalterische Zusammenhang der Baugruppe darf bei baulichen Veränderungen nicht beeinträchtigt werden. Die Farbgebung soll sich am historischen Befund orientieren.
5. Als Fassadengrundform ist im Regelfall die ortsübliche Lochfassade mit stehenden, rechteckigen Einzelfenstern beizubehalten bzw. wiederherzustellen. Andere Fassadenformen sind nur ausnahmsweise im Einzelfall zulässig.
6. Öffnungen müssen einem regelmäßigen, der örtlichen Bautradition verbundenen Anordnungsprinzip folgen; unterschiedliche Öffnungsformate sollen wiederholt auftreten.
7. Hausfassaden sind mit fein abgefilzter Putzstruktur (Körnung max. 2 mm) herzustellen. Unzulässig sind grob gemusterte Putztechniken. Ausnahmen können für die Anbringung von Natursteinen im Sockelbereich eines Gebäudes zugelassen werden.

Verkleidungen der Fassade mit Platten aller Art sollen, soweit sie nicht historisch sind, im Falle der Fassadensanierung entfernt werden.

In Bereichen mit öffentlichem Straßenverkehr ist darauf zu achten, dass die erforderlichen „lichten Räume“ vorhanden sind.



Außenliegende Kellerabgänge sind ortstypisch und sollen erhalten bzw. restauriert werden.



8. Fassadenverkleidungen mit Platten sind nicht zulässig (Asbestzementplatten, Spaltklinker, Bleche, Bitumenplatten, Werkstein u. ä.).
9. Holzverschalungen an Nebengebäuden können ausnahmsweise zugelassen werden.
10. **Hinweis:** Maßnahmen zur Fassadendämmung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu regeln. Sie bedürfen einer denkmalrechtlich genehmigten Genehmigung.
11. Die Errichtung von Vorbauten und vor die Gebäudeflucht zum öffentlichen Verkehrsraum ausragende Balkone oder Kragplatten sind nicht zulässig. Ausnahmen sind die in § 11 genannten Gebäudeteile. Geländer und Verkleidungen von Balkonen, Terrassen und Freisitzen sind als Metallgeländer, nichtglänzend (kein Edelstahl), in filigraner Ausführung als senkrechte Stabgeländer, aus Holz mit senkrechten Latten oder in Stein sowie in Kombination dieser Materialien zulässig. Zusätzliche Sichtschutzverkleidungen dürfen bei Stabgeländern nicht angebracht werden.
12. Zubehör wie Namensschilder, Briefkästen, Rufanlagen, Werbe- und Hinweisschilder bis max. 0,25 m² und dergleichen müssen in Hauseingängen untergebracht werden. Ist dies nicht möglich, müssen sie sich nach Form, Maßstab und Gestaltung der Fassade unterordnen.
13. Veränderungen an außenliegenden Kellerabgängen müssen dem historischen Vorbild folgen.
14. Leitungsführungen (Abwasserleitungen, Stromkabel usw.) auf der Fassade sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Regenwasserleitungen zur Entwässerung der Dachflächen.
15. Außen montierte Anlagen von Wärmepumpen, Lüftungen, Klimageräten und ähnlichen Anlagen sind nur im nicht einsehbaren Bereich zulässig.

Die Eingangstreppe prägt zusammen mit der Haustür den ersten Eindruck eines Gebäudes. Sie sind in ihrer Art zu erhalten.

Mit dem Eingangsbereich präsentiert sich der Eigentümer der Öffentlichkeit.

Die Treppe stellt den Übergang aus dem öffentlichen Straßenbereich zur Privatsphäre des Einzelnen dar. Die unterschiedlichen Ausprägungen und Formen der Zugangstrecken vermitteln einen besonderen Reiz der Altstadt.



Die Haustür, ihre Gestaltung und das Material sind prägende Elemente der Altstadt. Dasselbe gilt auch für Einfahrtstore. Tür und Tor sollten deshalb in Gestaltung, der Holzart und Farbe aufeinander abgestimmt werden. Sie sind so weit wie möglich zu erhalten.



Hinweis:
Bei Kulturdenkmälern werden von Seiten der Denkmalschutzbehörde höhere Anforderungen an das Erscheinungsbild gestellt. So dürfen Türen z. B. nur einen Glasanteil von maximal 1/3 haben.

§ 6 – Hauseingangstrecken

1. Veränderungen an vorhandenen historischen Treppenanlagen müssen dem historischen Vorbild folgen.

Vortreppen an Hauseingängen sind nur mit massiven, geschlossenen Stufen mit stumpfer Oberfläche zulässig. Diese sind in der Regel aus Bundsandstein herzustellen.

Ausnahmsweise kann die Treppenkonstruktion auch aus anderem Naturstein, Kunststein oder anderem Material sein, wenn sich die Gestaltung in Form, Größe und Material harmonisch in die Gesamtfassade einfügt und benachbarte Fassaden oder Gebäude nicht beeinträchtigt.

2. Treppenoberbeläge aus glänzenden oder keramischen Materialien (Fliesen, Spaltklinker) sind nicht zulässig.
3. Geländer an Hauseingangstrecken müssen aus Schmiedeeisen in einfacher Form, als Metallgeländer, nichtglänzend (kein Edelstahl) oder als begrenzendes Mauerwerk mit Natursteinabdeckung hergestellt sein. Die Farbe ist auf das Fassadenbild abzustimmen.

§ 7 - Türen und Tore

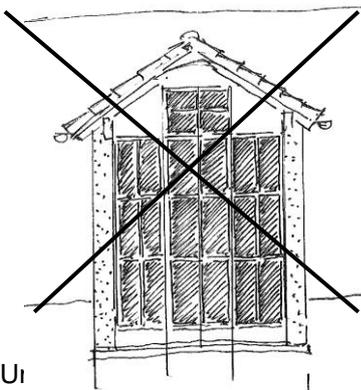
1. Bei Veränderungen an vorhandenen, gestalterisch erhaltenswerten Tür- und Torelementen ist das Original im Wesentlichen als Vorbild zu verwenden.
2. Haustüren sind als Holztüren mit Rahmen und gestemmter Füllung herzustellen. Sie dürfen maximal zu zwei Drittel ihrer Fläche verglast sein. Die übrige Fläche ist mit gestemmt Holzfüllungen als Einzelfüllung oder mit Kassettengliederungen zu gestalten. Zudem sollten Sie mit einem gestalteten Knauf zur Ausführung kommen.
3. Eingangstüren zu Geschäften und öffentlich zugänglichen Gebäuden sind auch als rahmenlose Glastüren, als Anschlagtür oder Schiebetür zulässig. Strukturierte, gewölbte, verspiegelte oder farbige Gläser und Fensterbänder sind unzulässig.
4. Einfahrts- und Garagentore sind ein- oder mehrflügelig aus Holz herzustellen und

müssen sich in der Gestaltung und Profilierung in die Altstadt einfügen.

Ausnahmsweise können Schwing-, falt- bzw. Kipptore im einsehbaren Bereich mit Holzbelegung zugelassen werden.

Lackiertes Blech, Kunststoffpaneele, Alu- und Holzdekor oder Ähnliches sind im einsehbaren Bereich nicht zugelassen.

Ausnahmsweise können in Bereichen, die nicht einsehbar im Sinne des § 2 Nr. 8 sind, auch andere Materialien verwendet werden.



Um die Erscheinungsbild der Lochfassade zu entsprechen ist ein Versatz zwischen Fassadenflucht und Fensterebene gefordert.

Wie die Augen ein Gesicht so prägen auch die Fenster das Gesicht eines Hauses.

Wie die Fensterteilung vorzunehmen ist, hängt vom Baustil des Hauses ab. Fenster mit Sprossen nehmen die altstadttypische Kleinteiligkeit der Fassaden wieder auf und sind nicht nur von außen schön, sondern geben auch dem Innenraum eine besondere Atmosphäre.

Historische Fenster haben häufig eigen ausgebildete Lüftungsfügel.

Durch den Einbau z.B. von Wiener Sprossen wird den zeitgemäßen Anforderungen der EnEV und des Energiesparens Rechnung getragen. Gleichzeitig wird das historische Erscheinungsbild mit Sprossenfenstern beibehalten.

Das Einlegen von Metall- oder Holzleisten zwischen den Glasscheiben erzeugt kein historisches Erscheinungsbild. Die Proportionen der Unterteilungen sind nicht stimmig.

Holzfenster sind aus Gründen der „Materialgerechtigkeit“ und dem Anspruch, dem historischen Erscheinungsbild der historischen Bauten zu entsprechen, zwingend zu verwenden. Eine Fassade wird durch das Wechselspiel von Fenstern, Putzflächen und Fensterläden lebendig.

§ 8 – Fenster

1. Fenster- und Türöffnungen dürfen den massiven Charakter der Hausfassade nicht dominieren.
2. Von der seitlichen Begrenzung einer Hausfassade hat eine Fensteröffnung mindestens die Hälfte ihrer Breite Abstand zu halten.
3. Vorhandene Fenstergewänder und Gesimse sind zu erhalten bzw. in Form von umlaufenden, vor die Putzfläche stehenden, mindestens 10 cm breiten Gewänden, Putzfaschen oder Gesimse zu versehen bzw. wiederherzustellen.
4. Fenster und Türen müssen mindestens 8 cm hinter der Fassadenflucht zurückliegen.
5. Die Fensteröffnung ist als hochgestelltes Rechteck auszubilden (Höhe größer als Breite) und mit ablesbaren Laibungen auszuführen. Sie kann als oberen Abschluss ausnahmsweise, historisch begründet, einen Segment- oder Rundbogen haben. In der Ausführung als Giebelfenster im Bereich Dachspitze können auch andere Formen zugelassen werden.
6. Fenster ab 0,80 m Stock-Breite müssen mindestens zweiflügelig, mit symmetrischer Aufteilung, ausgeführt werden.
7. Fensterflächen sind durch mind. eine konstruktiv ausgebildete Wiener Sprosse (durchgehende Glasscheibe mit innen und Außen aufgeklebte Sprosse, mit Abstandhalter in Scheibenzwischenraum eingeklebt) zu gliedern. Die Anbringung von ausschließlich zwischen den Scheiben eingelegten Sprossen ist nicht zulässig.



Hinweis:
Bei Kulturdenkmalen werden von Seiten der Denkmalschutzbehörde höhere Anforderungen an das Erscheinungsbild gestellt.

Beispiel eines historischen Fensters in Ettenheim

Rollläden sind nur im nicht-einsehbaren Bereich zugelassen, weil sie nicht altstadtypisch sind und bei herabgelassenen Läden einen stark abweichenden Charakter haben.

Historische Fenstergliederungen sind beizubehalten.

8. Fenster sind als Holzfenster herzustellen. Wetterschutzschenkeln aus Aluminium sind zulässig.
9. Fenster aus Glasbausteinen, Profilglasflächen oder Kunststoffplatten sind nicht zulässig. Das gilt auch für strukturiert, gewölbte, verspiegelte und farbige Gläser und Fensterbänder.
10. Fenster sind mit Klappläden zu versehen. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn zwischen den Fenstern nicht ausreichend Platz vorhanden ist. Metallisch glänzende Fensterläden sowie Fensterläden aus Kunststoff sind unzulässig. Fensterläden müssen in Größe und Maßverhältnis dem Bauwerk und dem Straßen- und Stadtbild angepasst werden, so dass sie sich harmonisch in die Fassade einfügen.
11. Rollläden sind nur zulässig, wenn sie nicht einsehbar im Sinne von § 2 Nr. 8 sind. Jalousien sind an der Außenseite der Fenster unzulässig.

§ 9 – Schaufenster

Lage

1. Schaufenster und Schaukästen sind nur im Erdgeschoss zulässig.
2. Sie müssen sich in Größe und Form der Gliederung der Fassade anpassen.

Format



Liegende Formate von Schaufenstern zerschneiden den Baukörper visuell in zwei Hälften und verhindern den optischen Bezug zu den darüberliegenden Fenstern.

3. Schaufenster müssen als stehendes Rechteck oder als Quadrat ausgeführt werden. Sie können ausnahmsweise, historisch begründet, als oberen Abschluss einen Segment- oder Rundbogen haben. Sie dürfen kein liegendes Format aufweisen; bei einem quadratischen Format muss die Fensterfläche deutlich senkrecht gegliedert werden. Gegebenenfalls ist ein Mauerpfeiler als Gliederungselement zu verwenden. Es sollen sich stehende Formate ergeben. Mauerwerkspfeiler müssen eine Breite von mindestens 0,4 m aufweisen. Vorgesetzte Zierpfosten können diese Breite ausnahmsweise unterschreiten.
4. Schaufensteröffnungen müssen Brüstungen oder Sockel erhalten (Mindesthöhe: 50 cm gemessen von der Oberkante der anschließenden Fußgängerverkehrsfläche).

Material

5. Die Schaufensterrahmen sind aus Holz oder nicht glänzendem Material herzustellen. Die Verwendung von Kunststoff als Rahmen oder Füllung ist nicht zulässig. Die farbliche Gestaltung ist auf die Fassade abzustimmen.

6. Verspiegelte Glasflächen sind nicht zulässig.

Sonstiges

7. Schaufenster dürfen max. bis zu einer Fläche von 30% zu Werbezwecken bestrichen, abgedeckt oder beklebt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für kurzfristige Sonderveranstaltungen (Schlussverkauf, Räumungsverkauf).

Auch verfahrensfreie Werbeanlagen und Warenautomaten nach § 50 LBO bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

§ 10- Werbeanlagen, Schaukästen Automaten

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite der Gebäude zulässig.

Zusätzlich ist ein kunsthandwerklich gestaltete Ausleger oder ein Steckschild nach historischem Vorbild zulässig. Andere Ausleger, Kastenkörper oder ähnliches sind nicht zulässig.

2. Vorsteh- Steckschilder sind nur zusammen mit kunsthandwerklich gestalteten Auslegerkonstruktionen zulässig.

Die Gesamtausladung darf 1,20 m nicht überschreiten. Der Freiraum über der Verkehrsfläche für Fußgänger muss mindestens 2,50 m betragen. Sie müssen in der Größe der Fassade angepasst sein und dürfen eine Fläche von insgesamt 0,60 m² (Vorder- u. Rückseite) nicht überschreiten.

3. Aufgemalte oder vorgehängte Einzelbuchstaben sind bis zu einer Höhe von 40 cm zulässig und dürfen eine Breite von maximal 2/3 der jeweiligen Gebäudebreite nicht überschreiten.

Alle sonstigen Werbeanlagen, Schriftzüge oder Embleme sind bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig und dürfen eine Breite von maximal 1/2 der jeweiligen Gebäudebreite nicht überschreiten.

Beginn und Ende der Werbeanlage oder Schrift müssen im Einzelfall mit der Unteren Denkmalschutzbehörde zusammen entschieden werden.

Format



- | | |
|-------------|---|
| Lage | <p>4. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind nach einer gemeinsamen Konzeption zu gestalten und aufeinander abzustimmen.</p> <p>5. Werbeanlagen sind nur zulässig bis zur Unterkante der Fensterbrüstung bzw. des Brüstungsbandes des 1. Obergeschosses.</p> <p>Eine Ausnahme bildet der obere Teil der Aufhängekonstruktion von Auslegern. Werbeanlagen dürfen Gesimse, Lisenen, Gliederungs- und Zierelemente, Pfeiler u. ä. sowie historisch bemerkenswerte Bauteile, Zeichen und Inschriften nicht verdecken.</p> |
| Beleuchtung | <p>6. Werbeanlagen über den Schaufenstern dürfen nur indirekt beleuchtet werden. Selbstleuchtende Werbeanlagen oder Werbeanlagen mit Blink- oder Wechselbeleuchtung sind unzulässig.</p> |
| Schaukästen | <p>7. Schaukästen sind nur in Verbindung mit einem Geschäft und im direkten Zugangsbereich zulässig.
Die maximale Höhe wird auf 1,00 m begrenzt.
Die maximale Breite wird auf 0,60 m begrenzt.
Ausnahmen bis 1,00 m sind zulässig, wenn es in das Gesamtbild des Gebäudes, des Straßen- und Platzraumes und hier insbesondere mit Kulturdenkmälern, dominierenden Gebäuden und unmittelbaren Nachbargebäuden in Einklang zu bringen ist.</p> <p>8. Türen und Fensterläden sowie Türen- und Fenstergewände oder Pfeiler dürfen nicht zu Schaukästen ausgebaut werden oder mit solchen verdeckt werden.
Die Beleuchtung der Schaukästen ist blendfrei abzuschirmen; selbstleuchtende Schaukästen sind unzulässig.</p> |
| Sonstiges | <p>9. Automaten sind nur in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten oder Passagen zulässig.</p> |

Allgemein



Lage und Ausbildung:

Der Luftraum über Geh- und Radwegen bis mindestens 2,50 Meter Höhe ist frei zu halten.



Allgemein

Die Vielgestaltigkeit der Dächer ist ein wesentlicher Bestandteil des Ettenheimer Stadtbildes.



§ 11 - Vordächer und Sonnenschutzanlagen

1. Vordächer und Sonnenschutzanlagen (z. B. Markise) sind nur im Erdgeschoss zulässig und wenn sie das Erscheinungsbild des Gebäudes nicht negativ beeinträchtigen.
Sie dürfen nicht aus glänzendem Material bestehen und keine grellen Farben haben. Sie müssen auf die Fassadenfarbe abgestimmt sein.
2. Sie müssen in Länge, Form und Gliederung dem Gebäude angepasst werden und dürfen maximal 1,50 m vor die Gebäudeflucht auskragen.
3. Es sind nur Einzelmarkisen über Eingängen und jedem Schaufenster zulässig. Zusammenhängende breitere Markisen können als Ausnahme zugelassen werden, wenn es zum Erscheinungsbild der Fassade, in Verbindung mit Vordächern, passt.
4. Kragplatten als Vordach sind im Bereich der Altstadt nicht zulässig.
5. Die Markisen dürfen nur als Werbeträger an der Stätte der Leistung und nicht für Fremdwerbung genutzt werden.

§ 12 – Dachlandschaft

1. Die Dachlandschaft ist in der gegebenen Einheitlichkeit und Geschlossenheit von Material und Dachneigung zu erhalten. Historische Dachstühle sind in ihrer Form bei Umbauten zu erhalten bzw. bei Neubauten fachgerecht wiederherzustellen. Dementsprechend sind Dachflächen mit leichtem Höhenversatz, eventuell mit differierender Dachneigung, Richtungswechsel, Aufschieblingen u. ä. zu erhalten und bei Erneuerung wieder so zu gestalten. Dies gilt auch bei Ersatz- und Neubauten.

Dachkonstruktion und -neigung

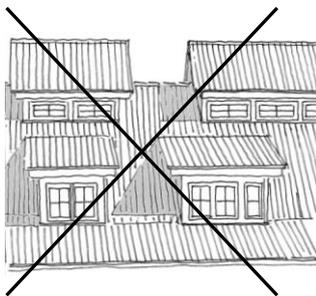
Als Besonderheit der Dachkonstruktionen in Etenheim gelten die Mansarddächer. Diese Art der Dachform und -konstruktion verleiht dem Innenbereich einen städtischen Charakter und erhöht die sichtbare Gebäudefassade.



Die Verkleidung der Traufgesimse ist historisch gesehen ein Ausdruck von städtischer, urbaner Bauweise. Der profilierte untere Traufabschluss als Kastenform aus Holz oder mit massiven Gesimsvorsprüngen trennt die Fassade vom Dachbereich.

Aus Gründen des homogenen Erscheinungsbildes der historischen Dachlandschaft (von außenliegenden Betrachtungspunkten wie der Brossmerhöhe und dem Heuberg oder dem Münchberg, Standort Krankenhaus), wird als Farbton der Dachdeckung eine rot- bis rotbraune Farbgestaltung vorgeschlagen.

Dachaufbauten



Zu viele oder zu große Dachaufbauten beeinträchtigen den ruhigen, geschlossenen Eindruck der Dachlandschaft.

Dachaufbauten sollen in einem guten Größenverhältnis zur Dachfläche stehen.

Dachaufbauten sind vorzugsweise als Schleppgauben herzustellen.

Abstände



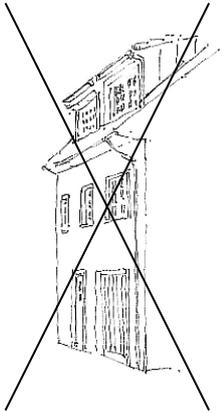
- Bei Neubauten und Wiederaufbauten sind alle Hauptgebäude grundsätzlich mit Sattel- oder Walmdächern mit beidseitig gleicher Neigung bei einem Neigungswinkel von 45° bis 60° zu errichten. Ausgenommen sind Mansarddächer und untergeordnete Bauteile. Dort sind auch steilere bzw. geringere Dachneigungen zulässig.

Ortgang- und Traufgesimse sind am historischen Bestand orientiert, massiv oder in Kastenform mit Holzverschalung verkleidet auszuführen. Der Dachüberstand muss mind. 20 cm betragen.

- Zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Dachlandschaft sind für Dacheindeckungen Tonziegel, vorzugsweise Biberschwanzziegel, zu verwenden. Neueindeckungen müssen unglasiert sein. Sie müssen einen rot/rotbraunen Farbton haben. Dachdeckungen aus Zementfaserschindeln, Betondachsteinen, Wellblech oder Wellasbest sind unzulässig. Sie sind auch bei entsprechender Sanierung durch eine Ziegeldeckung zu ersetzen.

Für alle sichtbaren Holzteile des Dachabschlusses ist ein auf die Fassade oder auf die Farbe des Daches abgestimmter Farbton anstrich zu wählen (Traufbretter, Ortgang, Kastengesims, Dachuntersicht).

- Abweichend von § 12 Nr. 3 sind Solar-dachziegel ausnahmsweise zulässig, wenn die entsprechende restliche Dachfläche komplett mit Ziegeln gleicher Farbe gedeckt ist und die Solardachziegel eine matte Oberfläche aufweisen.
- Dachaufbauten müssen dem Hauptdach in Größe, Anzahl und Materialsprache untergeordnet sein. Mit Ausnahme von Ziergiebel und Schornsteinen sollen sie den First nicht überragen.
- Als Dachaufbauten sind nur stehende Satteldachgauben, Schleppgauben und Walmgauen zulässig. Sie müssen sich nach Lage, Form, Größe und farblich in die sie umgebende Dachlandschaft einfügen. Gauben haben sich den Formen anzupassen, die in der historischen Dachlandschaft bereits vorkommen. Bei Dächern über 45° - 60° Neigung sind Schleppgauben bzw. Satteldachgauben vorzusehen.



Dachaufbauten sollen als solche erkennbar sein und sich unterordnen in Fassade und Dach.

Dachflächenfenster

Kamine



Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

6. Seitlich müssen Dachaufbauten mindestens einen Abstand von 1,00 m von der Giebelwand haben. Die freie Dachfläche zum First muss mind. 1,00 m betragen. Der Abstand zur traufseitigen Gebäudewand muss mind. 0,50 m betragen.
7. Der Zwischenraum zwischen den Dachgauben muss mind. 1,40 m betragen. Die Summe der Gaubenbreiten bzw. Dachaufbauten (Außenmaße) darf in der 1. Dachebene 50% der Fassadenbreite, in der 2. Reihe 30 % nicht überschreiten. Im Falle von mehreren Dachgauben müssen sie gestalterisch einheitlich ausgebildet werden.
8. Dachgauben und untergeordnete Gebäudeteile sind im gleichen Material wie das Hauptdach zu decken. Die Seitenwangen müssen farblich der Dacheindeckung angepasst werden. Ausnahmsweise können die Seitenwangen oder untergeordnete Gebäudeteile mit Putz, Kupferblech oder Zinktitaneblech verkleidet werden.
9. Dachflächenfenster, Lichtbänder und Tageslichtspots sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie nicht einsehbar im Sinne von § 2 Nr. 8 sind.
10. Kamine und Kaminköpfe sind zu verputzen oder in Sichtmauerwerk oder in Blech auszuführen. Kamine und Abluftrohre die vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind, dürfen nicht mit glänzender Oberfläche (z.B. Edelstahl, verchromt) hergestellt werden.
11. Ent- und Belüftungseinrichtungen sind innerhalb des Gebäudes zusammenzufassen und über je eine Ab- und Zuluft-einrichtung über das Dach zu führen.
12. Photovoltaikanlagen oder solarthermische Anlagen auf Dächern sowie dachunabhängig (z.B. Fassade, Balkon, Garten), sind im Geltungsbereich der Altstadtsatzung zulässig, wenn sie nicht einsehbar im Sinne von § 2 Nr. 8 sind und auf keinem als Stadtbaustein (besonders prägende Kulturdenkmale) markierten Gebäude der Anlage 2 errichtet werden sollen. Photovoltaikanlagen auf Dächern sind abweichend davon ausnahmsweise zulässig, sofern auf einem Grundstück keine geeignete und nicht im Sinne von § 2 Nr. 8 einsehbare Dachfläche vorhanden ist und die Anlage farblich an die Farbe der Dacheindeckung angepasst ist. Dies gilt

Hinweis: Das Anbringen oder Errichten von Anlagen des § 12 Abs. 4, 9, 12 und 13 ist einvernehmlich mit der unteren Denkmalschutzbehörde, zusammen mit geeigneten Unterlagen über Art und Umfang sowie Positionierung auf dem jeweiligen Gebäude zu beantragen. Sie bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

Allgemein

Die Stadt Ettenheim hat im Zusammenhang mit der Stadtsanierung erhebliche Aufwendungen unternommen, die Strom-Freileitungen von den Dächern zu entfernen. Damit wurde das harmonische Bild der Dachlandschaft gestärkt.

Zudem wurden mit der Neugestaltung der Straßen Kabel für den Anschluss an das Kabelfernsehen verlegt. Aus diesem Grund sind Antennen und Satellitenempfangsanlagen im Grundsatz untersagt.

Hinweis: Lage und Ausbildung ist im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Sie bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

Allgemein



nicht für die als Stadtbaustein (besonders prägende Kulturdenkmale) markierten Gebäude der Anlage 2. Die Größe der Anlage ist auf die Deckung des Eigenbedarfs zu beschränken.

Alle vorgenannten Anlagen müssen 0,40 m Abstand von allen Dachkanten und dem First halten, sodass das Dach in seiner Kontur noch ablesbar bleibt. Die Anlagen sind als zusammenhängende, rechteckige Flächen auszubilden und ohne Versatz (Abtreppung, gezackte Ränder) anzuordnen. Die Anlagen dürfen keine deutlich sichtbare oder glänzende Umrandung aufweisen und müssen ohne deutlich sichtbare Befestigungshilfen angebracht werden. Das Mischen von verschiedenen Systemen und Fabrikaten sowie von liegenden und stehenden Modulformen ist unzulässig.

Auf Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen aufgeständerte Module sind unzulässig.

13. Kleinwindkraftanlagen jeglicher Art sind unzulässig.

§ 13 – Antennenanlagen

1. Im Geltungsbereich der Gestaltungsatzung ist es überall möglich einen Anschluss an das TV-Kabelnetz herzustellen. Antennenanlagen sind deshalb im Geltungsbereich der Altstadtsatzung grundsätzlich nicht zulässig.
2. Ausnahmsweise kann im begründeten Einzelfall je Gebäude max. eine Antennenanlage zulässig sein, wenn die Informationsfreiheit wegen nicht empfangbarer, für den Nutzer wichtiger Informationskanäle eingeschränkt wird.

Die Anlage muss aber in der Form der Anbringung und Farbgebung auf das Gebäude abgestimmt werden. Die Platzierung darf nur im nicht einsehbaren Bereich nach § 2 Nr. 8 erfolgen.

§ 14 – Einfriedungen

1. Die historischen Einfriedungen, Stützmauern, Radabweisersteine, Torbogen und Stadtmauer sind zu erhalten.
2. Einfriedungen müssen entweder als Metallgeländer, nichtglänzend (kein Edelstahl), in filigraner Ausführung als senk-

Einfriedungen sind so zu gestalten, dass Sichtbehinderungen, die sich auf den innerstädtischen Verkehr auswirken, möglichst vermieden werden. An Kreuzungen bzw. Einmündungen sollte eine ausreichende Anfahrtsicht gewährleistet sein. Hierbei ist die Höhe der Einfriedungen von Bedeutung.

Allgemein

Dach Nebengebäude



Sonstiges

Allgemein

Bestehende Gärten und Grünflächen sollen als solche erhalten bleiben.

Ziel ist es homogene Übergänge aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu den privaten Verkehrsflächen zu schaffen.

Vorhandenes Natursteinpflaster ist zu erhalten.

rechte Stabzäune, alternativ aus handgeschmiedeten Eisengittern oder aus Holz mit senkrechten Latten hergestellt werden. Sockel für solche Zäune dürfen nicht höher als 0,25 m sein.

3. Einfriedungen können auch als Mauern in Sandsteinmauerwerk oder verputzt hergestellt werden.
4. Nicht zulässig sind Drahtgitter- und Drahtgeflecht, Jägerzäune und die Verwendung von Kunststoffen.

§ 15 – Garagen, Nebengebäude

1. Nebengebäude und Garagen müssen sich in Form und Charakter dem Hauptgebäude unterordnen und in der äußeren Gestaltung darauf bezogen sein. Für Fassaden, Fenster, Türen und Tore der Nebengebäude und Garagen gelten die gleichen Gestaltungsvorschriften wie für die Hauptgebäude.
2. Die Art der Dachdeckung des Hauptgebäudes ist auch für Nebengebäude und Garagen zu übernehmen.
3. Dächer von Garagen, Nebengebäuden und der Versorgung dienenden Nebenanlagen sind mit einer Dachneigung ab 30° zu versehen. Ausnahmsweise zulässig sind geringere Dachneigungen, wenn sie historisch begründet sind.
4. Die Gestaltung der Außenfassade als Holzschalung (ohne Nut und Feder) ist auf einer tragenden Holzkonstruktion grundsätzlich zulässig.

§ 16 – Stellplätze, Erhaltung von Garten- und priv. Freiflächen

1. Private Verkehrsflächen (z. B. Hauseingänge, Zufahrten, Stellplätze) und Hofräume, sofern sie nicht als Garten- oder Grünfläche genutzt werden, sind mit gerumpeltem, durchgefärbtem Betonwerkstein (Farbe: heidebraun, sandbraun) Natursteinpflaster bzw. Plattenbelag aus Buntsandstein, wassergebundenen Decken oder Splitt zu belegen.
2. Die Flächengestaltung muss auf die Gestaltung des öffentlichen Raumes abgestimmt sein.

Allgemein

Eine Besonderheit der historischen Farbgestaltung der Innenstadt ist der Wechsel des Farbenspiels und das harmonische nebeneinander der unterschiedlichen Farbtöne. Der Farbwechsel an den Fassaden ist zu erhalten.



Allgemein

Eine Besonderheit der historischen Innenstadt ist die Stadtmaueranlage mit Graben und Gegenmauer. Sie ist ein Kulturdenkmal. Man findet sie in großen Teilen im Bereich westlicher – und östlicher Ringstraße noch gut erhalten und auch heute noch an Fassaden und Außenanlagen ablesbar.

Sämtliche Veränderungen an Teilen der Stadtmauer bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung und sind mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.

§ 17 – Farbgestaltung der baulichen Anlagen

1. Die vorhandene Farbigkeit des Straßenbildes sowie die historische Farbgebung ist bei Veränderungen fortzuführen.
2. Die Baukörper müssen farblich voneinander abgesetzt werden. Die Gliederung der Fassade z.B. zwischen Massivsockel und Fachwerkbereich soll sich farblich voneinander absetzen.
3. Bei Farbgebungen an Neubauten, bei Renovierungen und bei Pflege vorhandener Gebäude ist besonders Rücksicht auf die Gesamtwirkung des Straßen- und Platzraumes, dominierende Gebäude, unmittelbare Nachbarhäuser sowie auf die einzelnen Architekturteile zu nehmen.
4. Unzulässig sind grelle Farben sowie Materialien, die eine glänzende Oberfläche ergeben. Teilanstriche, die nicht auf die Farbgebung der übrigen Fassadenteile abgestimmt sind, sind unzulässig.
5. Künstlerische Bemalung der ganzen Hausfassade oder von Teilen der Fassaden mit ornamentalem, architektonischem oder figurlichem Schmuck ist grundsätzlich zulässig, wenn die vorgenannten Vorgaben erfüllt sind. Historische Malereien müssen erhalten werden.
6. Die Farbgebung und künstlerische Gestaltung ist rechtzeitig, einvernehmlich mit der Unteren Denkmalschutzbehörde festzulegen.

§ 18 – Stadtmauer

1. Die Stadtmauer muss ihren geschlossenen und wehrhaften Eindruck beibehalten.
2. Außenwände von Gebäuden, die auf die Stadtmauer aufbauen, dürfen nicht mit dem massiven Stadtmauersockel außenbündig abschließen. Durch Bildung eines Versatzes zwischen aufgehender Wand und Sockel soll die Höhe und Mächtigkeit der Stadtmauer in der Fassade ablesbar sein.
3. Die einsehbaren Bereiche der Stadtmauer im Sinne von § 2 Nr. 8 sind als Sichtmauerwerk auszubilden. Ausnahmsweise

Empfehlung:

Die Stadtmauer muss den Eindruck der geschlossenen Wand beibehalten. Eventuell dennoch notwendige Öffnungen in der Stadtmauer sind kleinteilig zu halten und nur in geringer Anzahl je Wandabschnitt / Grundstück zulässig. Sie sollten als tiefliegende Lochfassade ausgebildet werden um die Massivität und Wehrhaftigkeit der Wand erkennbar zu machen.



können einzelne Bereiche mit Putz gemäß § 5 Nr. 7 belegt werden wenn z. B. das Mauerwerk keine Sichtmauerqualitäten aufweist.

4. Die oberen horizontalen Abschlüsse der vor die Fassade vortretenden Stadtmauerscheiben können alternativ mit Kupfer- oder Zink-Titanblechen mit Stehfalz / in Schärenbildung, Buntsandstein-Platten, Biberschwanzziegel oder Mörtelabgleich (aus Zement oder Trasszementen) abgeschlossen werden. Andere Materialien sind unzulässig.

IV. Abschnitt

Verfahrensvorschriften

Hinweis zum Genehmigungsverfahren

(Auszug aus der Satzung gemäß § 19 des Denkmalschutzgesetzes über den Schutz der Gesamtanlage „Altstadt Ettenheim“, § 3)

Veränderungen am geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Die Denkmalschutzbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Gemeinde. Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) Die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- b) Das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, von Jalousien, Markisen, Werbeanlagen, Automaten, Außenbeleuchtungen, Fotovoltaik- und Sonnenkollektorenanlagen, Antennenanlagen einschließlich Satellitenempfangsanlagen und Funkmasten sowie der Einbau von Dachflächenfenstern;
- c) Die Veränderung der Dacheindeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude;
- d) Die Veränderung von Außentreppen und Einfriedigungen;
- e) Wesentliche Veränderungen von Grün- und Freiflächen

Hinweis: Auch im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 52 LBO ist eine „Denkmalschutzrechtliche Genehmigung“ erforderlich-

Die Vorschriften über die Genehmigungsverfahren nach LBO bleiben unberührt.

§ 19 Besondere Anforderungen an Bauvorlagen

Die Baurechtsbehörde bzw. die Untere Denkmalschutzbehörde kann gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 LBOVVO bei Neubau, Wiederaufbau, Renovation, Instandhaltungs- und Unterhaltungsarbeiten besondere Nachweise und Planunterlagen verlangen; z. B.

1. Bestandspläne im Maßstab 1:100, ggf. größer.
2. Darstellung der Nachbargebäude
3. Farbskizzen
4. Darstellung von Details
5. Modelle
6. Schaugerüste

§ 20 - Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Vorschriften der §§ 4 bis 17, die als Regelvorschriften aufgestellt und in denen Ausnahmen vorgesehen sind, können Ausnahmen gewährt werden, wenn sie mit dem Schutzzweck dieser Satzung zu vereinbaren sind und die in dieser Satzung für Ausnahmen festgesetzten Voraussetzungen vorliegen.
2. Im Übrigen können auf Antrag nach § 56 LBO Abweichungen zugelassen und Befreiungen erteilt werden.
3. Zuständig für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist die untere Baurechts- und Denkmalschutzbehörde.

§ 21 - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer als Bauherr oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Vorschrift vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.
3. Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Baurechtsbehörde.

§ 22 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die bisherige Ortsbausatzung der Stadt Ettenheim vom 28.Juni 1977 sowie die Satzung über die Zulässigkeit von Satellitenempfangsanlagen vom 02.September 1991 außer Kraft.

Ettenheim, den 22.12.2011/ 20.02.2020/07.03.2023

Bruno Metz
Bürgermeister